

Kreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Aschendorf
Flur 46
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BBAuG

WA Allgemeine Wohngebiete
Überbaubarer Bereich
Nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BBAuG

GFZ Geschossflächenzahl
GRZ II Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BBAuG

O offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 (6) BBAuG

oberirdisch / 110KV bzw. 20KV Leitung

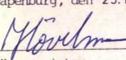
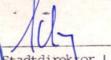
Der Bereich der Freileitung (110 kv) unterliegt einer Bauhöhenbeschränkung (Schutzbereich). Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

20 kv Leitung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m zwischen Gebäudeteilen und dem Leiterseil einzuhalten. Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (7) BBAuG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Papenburg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Stindtsweg, Teil II", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden technischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 25.10.83
 
 Bürgermeister Stadtdirektor i.V.

(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 2
(Nebenanlagen)

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 Abs. 1 NBO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 3
(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gem. § 31 Abs. 1 BBAuG folgende Ausnahmen zulassen:

1. Stellung baulicher Anlagen
- Abweichung von der Firstrichtung um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschö ÷
3. Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung um +/- 0,20 m -

Hinweis

Gem. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

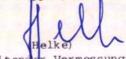
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.06.83 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAuG am 27.6.83 ortsüblich bekanntgemacht.

 
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 46 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
am: Az.: 345/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.3.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 26.10.1983

 
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Papenburg
Planungsamt
Papenburg, den 25.10.83
Der Stadtdirektor
In Vertretung


Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.06.83 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.7.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.7. bis 24.8.1983 gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 25.10.83

 
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBAuG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBAuG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in seiner Sitzung am 27.9.1983 als Satzung (§ 10 BBAuG) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 25.10.83

 
Bürgermeister Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 65-610-501-45) von heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBAuG von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 19. Dez. 1983 Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
in Vertretung
Genehmigungsbehörde
Unterschrift 

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAuG am 15.1.1984 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.1.1984 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 19.1.1984

 
Stadtdirektor i.A.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

papenburg, den

Stadtdirektor

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50 „STINDTSWEG“ — TEIL 2 — DER STADT PAPERBURG

1. Ausfertigung (Urschrift).

Stadtplanungsamt Papenburg	
Maßstab: 1:1000	Plannummer: 50/5
Datum: 5.5.1983	Gezeichnet: KOOP
	Bearbeitet: DÜTHMANN